

Begründung:

Im August 2008 wurde der Fachbereich Marketing & Tourismus neu eingerichtet. Im Rahmen der vorangegangenen Beratungen (auf Basis des von der Verwaltung erstellten Konzeptes) war seinerzeit angedacht, von Beginn an eine GmbH zu gründen. Angesichts der seinerzeit geltenden Rechtslage, wonach dauerdefizitäre GmbH's der Steuerpflicht unterliegen, wurde in der Beratung und abschließenden Beschlussfassung durch den Rat am 27. 02. 2008 (s. SV-Nr. 06/0290) für diesen Aufgabenbereich ein Fachbereich innerhalb der Stadt Schortens gegründet. Die Rechtsform sollte nach einem Jahr überprüft und das Ergebnis dem Fachausschuss vorgelegt werden.

Inzwischen hat sich die Rechtslage geändert: Gemäß § 8 Absatz 7 Körperschaftssteuergesetz 2009 sind bei Kapitalgesellschaften die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des § 3 Absatz 4 Körperschaftssteuergesetz nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie ein Dauerverlustgeschäft ausüben. Zu den Dauerverlustgeschäften gehören wirtschaftliche Betätigungen ohne kostendeckendes Entgelt in verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur- und bildungspolitischen Bereichen. D. h., es greift hier nicht die Besteuerung eines Zuschusses an die GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung.

Außerdem wurde die GmbH-Gründung vereinfacht. Nach der neuesten Rechtsprechung gibt es die Möglichkeit der sogenannten „Mini-GmbH“. Ohne Mindeststammkapital führt diese Mini-GmbH die Bezeichnung „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“. Vorteil ist dabei, dass der Gesellschafter kein Stammkapital zur Verfügung stellen muss, was insbesondere angesichts der aktuellen Haushaltslage positiv zu bewerten ist. Es muss gemäß § 5 a Abs. 3 GmbH-Gesetz lediglich eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Jahresüberschusses gebildet werden, damit diese Form der GmbH innerhalb einiger Jahre eine Eigenkapitalausstattung erreicht. Diese „Mini-GmbH“ ist schnell und wenig kostenintensiv zu gründen und bietet sich für den Aufgabenbereich des Marketings an.

Vorteile dieser Betriebsform sind die Gestaltungsfreiheit bei der Aufgabenwahrnehmung (das Team soll schnell, flexibel und eigenständig agieren können) und die Vorsteuerabzugsberechtigung. Letztere wird auf ca. 9.000 Euro/Jahr beziffert und schließt neben dem Verkauf von Post- und Veranstaltungskarten u. ä., Provisionsrechnung im Bereich Vermietung sowie Ausgaben im Veranstaltungsbereich ein. Dem gegenüber stehen allerdings Mehrausgaben für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc. in Höhe von ca. 3.000 Euro/Jahr. Die Mehreinnahmen betragen dennoch ca. 6.000 Euro/Jahr. Zusammen mit der gesteigerten Flexibilität sind dies Gründe, die die Verwaltung veranlassen, eine geänderte Betriebsform ab Januar 2010 für den FB Marketing nunmehr vorzuschlagen.

Folgende „Eckpunkte“ sollten bei der Gründung einer „Mini-GmbH“ berücksichtigt werden:

- Gesellschafterin der Unternehmensgesellschaft ist die Stadt Schortens
- Das Mindeststammkapital entfällt. Es sind jedoch Rückstellungen in Höhe von 25 % des Jahresüberschusses zu bilden, um eine Eigenkapitalausstattung zu

erreichen.

- Zur Führung der Geschäfte im 1. Geschäftsjahr stellt die Stadt einen Zuschuss für Maßnahmen in Höhe von 100.000 Euro für den Etat Marketing & Tourismus zur Verfügung. Daneben entstehen Kosten für das Personal und die Gebäudeunterhaltung (wie bislang im Haushalt 2009 im Unterabschnitt 7900 veranschlagt).
- Das Haus Rheinstraße wird für die ersten 2 Geschäftsjahre mietfrei zur Verfügung gestellt. Die Unterhaltung des Gebäudes trägt ab 2010 die Unternehmensgesellschaft.
- Die bisherige Fachbereichsleiterin, Frau Schröder-Ward, wird zur Geschäftsführerin, ihr Stellvertreter Herr Kollmann zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Eine noch zu erlassende Geschäftsordnung regelt die Kompetenzbereiche.
- Auf die Bildung eines Aufsichtsrates wird verzichtet. Es wird jedoch eine Gesellschafterversammlung eingerichtet, die neben dem Bürgermeister kraft Gesetzes mit 5 Ratsmitgliedern besetzt wird.
- Für die MitarbeiterInnen wird ein Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Schortens und der GmbH geschlossen. Die Stadt bleibt somit Arbeitgeber. Da die Leitung einen befristeten Arbeitsvertrag hat, kann hier auch die Personalgestellung nur befristet erfolgen. Arbeitgeber nach Ablauf der Befristung wird voraussichtlich die Unternehmensgesellschaft.
- Die Gründung der Unternehmensgesellschaft ist gegenüber der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland gemäß § 116 Abs. 1 NGO anzeigepflichtig.
- Die Organisationsstruktur der Stadt Schortens wird dahingehend geändert, dass ab 01. 01. 2010 der FB Marketing & Tourismus aufgelöst wird und die Stadtverwaltung somit künftig über 4 (statt bisher 5) Fachbereiche verfügt.

Auf dieser Basis ist die Gründung der Unternehmergeellschaft zu realisieren.